



Gemeinde Wessobrunn

Beitragssatzung Paterzell-Schlitten zur Schmutzwasser-Entwässerungssatzung Paterzell-Schlitten der Gemeinde Wessobrunn (BS-EWS Paterzell-Schlitten) vom 28.07.2010

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wessobrunn folgende Beitragssatzung Paterzell-Schlitten zur Schmutzwasser-Entwässerungssatzung Paterzell-Schlitten für die Gemeindeteile Paterzell und Schlitten:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Schmutzwasser-Entwässerungseinrichtung (im folgenden Entwässerungsanlage genannt) für das von der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung erschlossene Gemeindegebiet einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS Paterzell-Schlitten ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS Paterzell-Schlitten an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- (5) Wird die Geschossfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld § 3 Absatz 2 bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der umzulegende beitragsfähige Aufwand steht bei Erlass dieser Satzung noch nicht fest. In Anwendung des Art. 5 Abs. 4 Halbsatz 2 KAG sind daher die wesentlichen Bestandteile der Einrichtung nach Art und Umfang zu bezeichnen. Um dieser Bestimmung Rechnung zu tragen wird auf den Planentwurf mit Beschreibung des Ing.-Büros Mooser vom 15.07.2010 verwiesen, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Durch die Erhebung von Beiträgen wird der gesamte umlagefähige Investitionsaufwand, d. h. der anderweitig nicht gedeckte Teil der beitragsfähigen Gesamtkosten, gedeckt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 7 b

Vorauszahlungen und Vorschüsse auf künftig entstehende Beiträge

- (1) Die Gemeinde erhebt mit Baubeginn der Schmutzwasser-Entwässerungseinrichtung Vorauszahlungen auf die künftig entstehenden Beiträge in Höhe von 12,00 € pro Quadratmeter Geschossfläche. Werden nach Erhebung einer Vorauszahlung nach Satz 1 Veränderungen der beitragspflichtigen Geschossfläche bekannt, etwa durch Baugenehmigung oder Baubeginn, können weitere Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe der voraussichtli-

chen Vorauszahlungsschuld erhoben werden. Satz 2 gilt nicht, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mit dem Bau nicht begonnen werden soll.

- (2) Zeichnet sich während der Herstellung der Schmutzwasser-Entwässerungseinrichtung ab, dass der Beitragssatz nach Abs. 1 zu niedrig angesetzt wurde, kann die Gemeinde eine weitere Vorauszahlung erheben. Den Beitragssatz legt in diesem Fall der Gemeinderat durch Beschluss fest.
- (3) Ist die Beitragspflicht bereits entstanden, werden Vorschüsse auf den Beitrag in Höhe der Vorauszahlung nach Abs. 1 erhoben, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann.
- (4) Die Fälligkeitsregelung des § 7 gilt entsprechend.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Wessobrunn, 28.07.2010
Gemeinde Wessobrunn


Dinter
Erster Bürgermeister

